

Arbeitshilfe für ein

Institutionelles Schutzkonzept (nach § 3 ff. Prävo)

2. überarbeitete Auflage, Januar 2017

**für offene Kinder- und
Jugendfreizeitstätten
im Bistum Aachen**



Institutionelles Schutzkonzept

(nach § 3 ff. PräVO)

2. überarbeitete Auflage, Januar 2017

für offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

im Bistum Aachen

Arbeitshilfe

Impressum:

Diese Arbeitshilfe wurde im Januar 2017 erstellt. (2. überarbeitete Auflage)

Verantwortlich für den Inhalt und die Veröffentlichung:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Hauptabteilung „Pastoral / Schule / Bildung“ in Kooperation mit der

Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen

Fachbereich Jugend

Klosterplatz 7

52062 Aachen

Gliederung

	Seite
1 Einleitung	4
2 Risikoanalyse	7
3 Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes	10
3.1 Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)	
3.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO)	
3.3 Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)	
- Sprache und Wortwahl bei Gesprächen	
- Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz	
- Angemessenheit von Körperkontakten	
- Beachtung der Intimsphäre	
- Zulässigkeit von Geschenken	
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	
- Disziplinierungsmaßnahmen / erzieherische Maßnahmen	
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen	
3.4 Beratungs- und Beschwerdewege (§ 7 PräVO)	
3.5 Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)	
3.6 Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)	
3.7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (§ 10 PräVO)	
4 Notfall- und Krisenmanagement	20
5 Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes	23
6 Nächste Schritte / Verifizierung	25
7 Anhang	26

1 Einleitung

Prävention von sexualisierter Gewalt umfasst viele Facetten. Die Erstellung eines schriftlichen Institutionellen Schutzkonzeptes ist ein Baustein, den die Präventionsordnung aus dem Jahr 2014 unter den §§ 3-10 vorsieht.

„Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.“* (Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu §§ 3ff. der PräVO des Bistums Aachen)

**(bzw. die Präventionsfachkraft des Trägers)*

Die Grundlagenpapiere, die Präventionsordnung und die Ausführungsbestimmungen für das Bistums Aachen sind im Anhang unter A2 nachzulesen.

Auch wenn die Hauptverantwortung für die Erstellung institutioneller Schutzkonzepte beim (Rechts-)Träger liegt, bleibt die Notwendigkeit, einrichtungsspezifisch auf die Thematik zu schauen. Für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bistum Aachen soll mit dieser Arbeitshilfe ein Modell für ein solches Institutionelles Schutzkonzept entwickelt werden, das jedoch die Einrichtungsleitungen und den Träger nicht ihrer Verantwortung enthebt, den Prozess zur Auseinandersetzung mit diesem Papier zu initiieren und bestimmte Passagen noch einmal speziell für die eigene Einrichtung zu überprüfen, anzupassen bzw. zu erweitern.

Ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept ist somit zugleich Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes einer Pfarrgemeinde / GdG / Pfarrgemeindevorstand bzw. eines (Träger-)Vereins als auch ein Teil des pädagogischen Konzeptes der jeweiligen Jugendeinrichtung. Im Kern geht es hierbei um die einrichtungsbezogene und -interne Kommunikation und Auseinandersetzung mit dem Thema **Prävention sexualisierter Gewalt**.

Aus dem Institutionellen Schutzkonzept ergibt sich die Empfehlung zur Entwicklung erweiterter Konzepte wie z.B. medienpädagogischer Konzepte (vgl. 3.3 Verhaltenskodex / Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken).

„Schutzkonzepte sind nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten“ heißt es im Abschlussbericht des Runden Tisches (<http://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-schutz-und-vorbeugung/informationen-fuer-institutionen.html>).

Alle Beteiligten müssen die schützenden Strukturen kennen, die entwickelt werden und sich angemessen bei der Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes einbringen können. Denkbar sind sowohl situative, zielgruppengerechte Beteiligungsformen (z.B. Befragungen, Projektgruppen, Workshops) als auch institutionalisierte Formen (z.B. bestehende Leitungsrunden, Mitbestimmungsgremien oder -foren).

Haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Mitarbeitende in kirchlichen Einrichtungen betreuen tagtäglich Kinder und Jugendliche und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen sind uns anvertraut und damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Als Besucherinnen und Besucher von offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten im Bistum Aachen sollen Kinder und Jugendliche spüren, dass die Begegnungen mit ihnen gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ gestaltet werden. Dies kommt zum Ausdruck dadurch

- dass wir ihnen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen begegnen
- dass wir ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten
- dass wir ihre Persönlichkeit stärken
- dass wir ihre Gefühle ernst nehmen und ihnen als Ansprechpartner/-innen für die sie bewegenden Themen und Probleme zur Verfügung stehen
- dass wir sie respektieren und ihre persönlichen Grenzen wahren
- dass wir achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns als haupt-, nebenberuflich oder als ehrenamtlich Mitarbeitende in unseren Einrichtungen begegnen. Sie sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume vorfinden.

Dazu ist es notwendig, dass die Form unseres Miteinander Umgehens immer wieder reflektiert, überprüft und stetig weiterentwickelt wird.

Bestandteil dieser Arbeitshilfe sind

- eine Vorlage zur Risikoanalyse,
- die in der Präventionsordnung des Bistums Aachen aufgeführten Bausteine eines Institutionellen Schutzkonzeptes (s. Schaubild) und
- der Leitfaden für ein Krisenmanagement bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung.

Alle zu dieser Arbeitshilfe gehörenden Anlagen sind auch auf einer CD beigelegt und können bei Bedarf zur Nutzung herunter geladen werden.

Das Institutionelle Schutzkonzept für offene Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bistum Aachen ist als pdf-Datei auch auf folgender website eingestellt:

www.praevention-bistum-aachen.de.

In dieser 2. überarbeiteten Auflage sind neben dem Aachener Schaubild des Institutionellen Schutzkonzeptes Aktualisierungen zum Punkt 3.2 „Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung § 5 PräVO“ mit aufgenommen worden.



2. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse bildet die Basis für die Entwicklung eines einrichtungsspezifischen Institutionellen Schutzkonzeptes und ist der erste wichtige Schritt. Sie legt offen, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution sind, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen könnten – sei es im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz, sei es im Einstellungsverfahren für neue haupt- und nebenberuflich oder für ehrenamtlich Mitarbeitende. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bistum Aachen sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche sinnvoll ihre Freizeit miteinander verbringen können. Sie treffen dort auf haupt- und nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine vertrauensvolle Beziehung zu ihnen aufbauen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen sollen. Damit Kinder und Jugendliche ihre Freizeiteinrichtung auch als „geschützten Raum“ empfinden, ist es wichtig, transparente Regeln und Kommunikationsstrukturen zu haben bzw. einzuführen, die den Umgang miteinander in der Einrichtung beschreiben.

Deshalb ist eine breit angelegte Risikoanalyse empfehlenswert, die sowohl Haupt- und Nebenberufliche, Ehrenamtliche als auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Vertreter/-innen der Zielgruppe, sowie Trägervertreter/-innen und – soweit möglich – auch Eltern adäquat (und altersgerecht) mit einbindet. Hierbei sollte auf eine Ausgewogenheit zwischen den drei Faktoren: Alter, Geschlecht und Funktion geachtet werden.

Zur Erstellung einer Risikoanalyse ist es hilfreich, sich mit bestimmten Fragen auseinander zu setzen. Im Folgenden werden einige beispielhafte Fragen aufgelistet. (Ausführlicher Fragebogen zur Risikoanalyse: s. Anhang A 3; weitere mögliche Herangehensweisen: s. Anhang A3.1: Gefährdungsanalyse; A 3.2: Prüfschema; A4: Fragebogen für Kinder).

- Welche Zielgruppe besucht unsere Einrichtung? (Besonderheiten)
- Welche haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen sind tätig?
- Was läuft bei uns schon gut in puncto Kinderschutz? / Was ist schon gut geregelt?
- Was könnte noch verbessert werden? / Worüber müssen wir uns noch verständigen?
- Gibt es (nicht aufgearbeitete) Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

- Wo sehen wir Gefährdungsmomente?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Wie kann dort, wo in unserem Arbeitsfeld besondere Vertrauensverhältnisse entstehen, vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Finden Übernachtungssituationen statt bzw. welche Risiken bringen sie mit sich?
- In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- In welchen Situationen / an welchen Orten sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt bzw. alleine und möglicherweise angreifbar? / Wie wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt? / Wo entstehen Situationen, die zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen können?
- Wie transparent wird in der Einrichtung gearbeitet? Wie einsehbar sind Räumlichkeiten? Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgabe übernimmt? (Z.B.: *Gibt es im Eingangsbereich eine Fotowand, die alle Mitarbeiter/-innen, sowie Trägervertreter/-innen und deren Aufgaben sichtbar macht?*)
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen? / Wenn ja, wie ist es angelegt und wem ist es bekannt? / An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden? / Interne und externe Ansprechpartner/-innen.
- Wie funktionieren die Kommunikationsstrukturen in der Einrichtung? Gibt es regelmäßige Teambesprechungen? Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet? / Wie werden Kinder und Jugendliche mit einbezogen?
- Gibt es bereits ein Schutzkonzept bzw. ein Regelwerk / Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. für die Besucher/-innen untereinander in der Einrichtung? Wenn ja, wer wird wann und wie darüber informiert?
- Gibt es Präventionsansätze, die in der täglichen Arbeit verankert sind? (z.B.: Kinder stark machen / Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende)
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert? / Gibt es einen Handlungsleitfaden für den Fall der Vermutung?

Sind Antworten auf die oben aufgeführten Fragen gemeinsam gefunden worden, können die einrichtungsspezifischen positiven Kinderschutzfaktoren ebenso festgehalten werden wie die Gefahrenmomente und die noch zu entwickelnden oder

anzupassenden Präventionsmaßnahmen und -konzepte, Notfallpläne oder vorzunehmende strukturelle Veränderungen.

Eine ausführliche Risikoanalyse reflektiert die Einrichtungsstrukturen und die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden.

Sich möglicher Risikofaktoren in der eigenen Einrichtung bewusst zu sein und regelmäßig zu überprüfen, ob Gefahrenpotentiale sich verändert haben (vgl. Punkt 3.5 „Qualitätsmanagement“), ist eine wichtige Aufgabe der Einrichtungsleitung, die neben dem Träger ebenfalls dafür Sorge trägt, das Thema Kinderschutz in ihrer Einrichtung stets wach zu halten, indem es beispielsweise in Teamsitzungen thematisiert wird.

3. Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes

Das zu erstellende Institutionelle Schutzkonzept wird Teil des pädagogischen Konzeptes der Jugendeinrichtung. Die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (s. Punkte 3.1 bis 3.7) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind darin aufzunehmen.

3.1 Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)

Laut Präventionsordnung tragen kirchliche Rechtsträger die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen betraut werden dürfen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Die Eignung kann beispielsweise überprüft werden, indem die Thematik von sexualisierter Gewalt bereits im Bewerbungs- bzw. Erstgespräch und auch bei weiteren (Personal-) Gesprächen thematisiert wird. Gibt es bereits ein Schutzkonzept oder einen Verhaltenskodex (bzw. noch die Selbstverpflichtungserklärung), so müssen diese mit der neu eingestellten Person intensiv besprochen und ihr ausgehändigt werden.

[Anmerkung: Hauptberufliche werden vom Träger eingestellt, die Einrichtungsleitung führt die persönliche Eignung betreffenden Gespräche mit nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen]

3.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO)

Auch das Bundeskinderschutzgesetzes regelt im §72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, Erweiterte Führungszeugnisse nach §30a Abs.1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss, die bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein dürfen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Personen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches, §§ 174 ff STGB) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Welche Personengruppen (z.B. ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen / Praktikant/-innen / Freiwilligendienstleistende etc.) ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, regeln entsprechende das Bistum Aachen betreffende Leitfäden (s. Anhang: A8, A9). Bei Neueinstellungen gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung.

Wird dem Rechtsträger das Original des EFZ zur Einsichtnahme vorgelegt, darf dieser folgende Dinge dokumentieren: Vor- und Zuname / das Ausstellungsdatum / das Datum der Einsichtnahme / die Tatsache fehlender Einträge. Das EFZ muss der antragstellenden Person wieder ausgehändigt werden. Es dürfen keine Kopien erstellt und abgeheftet werden. Darüber hinaus gibt es ein Verwertungsverbot. Das

bedeutet, dass auch nur die Einträge, die die oben genannten Paragraphen betreffen, von der einsichtnehmenden Person genutzt werden dürfen.

Neben dem Erweiterten Führungszeugnis gibt es die Selbstauskunftserklärung, die einmalig vorzulegen ist. In dieser unterschreiben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie nicht wegen einer der oben genannten Straftaten verurteilt und auch kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren gegen sie bzw. ihn eingeleitet worden ist. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet ebenfalls die Pflicht, den Rechtsträger unmittelbar darüber zu informieren, wenn ein solches Ermittlungsverfahren gegen die eigene Person eingeleitet wurde. (s. Anhang: A5)

Unter Beachtung des Datenschutzes werden ein Vermerk zur Vorlage des EFZs mit Einverständniserklärung, dass die Daten vom Träger gespeichert werden dürfen (s. Anhang A 8.1.) und die unterschriebene Selbstauskunftserklärung (s. Anhang A 5) unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Träger für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. bei der Einrichtungsleitung für die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwahrt. Die gespeicherten Daten müssen zum einen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sein, zum anderen unverzüglich gelöscht werden, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird bzw. spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Jede Einrichtung trifft außerdem zur Umsetzung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und gemäß des § 72a SGB VIII Vereinbarungen zum Kinderschutz mit der jeweiligen Kommune.

3.3 Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)

Der Verhaltenskodex, der in einer offenen Jugendfreizeiteinrichtung des Bistums Aachen gelten soll, muss partizipativ erstellt und ausgearbeitet werden. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen und andere Formen sexualisierter Gewalt verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und deren Wohlergehen.

Der in dieser Arbeitshilfe abgedruckte Formulierungsvorschlag eines Verhaltenskodexes basiert auf den durch den/die Präventionsbeauftragte/-n des Bistums Aachen entwickelten Formulierungen als auch auf den vom BDJ entwickelten Vorschlägen. Dieser Kodex kann einrichtungsspezifisch um weitere Kategorien ergänzt werden, er soll in jedem Fall durch konkrete Verhaltensregeln, die auf die eigene Einrichtung bezogen sind, vervollständigt werden. Diese konkreten Regeln müssen in der Einrichtung mit allen Beteiligten erarbeitet und gut sichtbar aufgehängt werden.

Dort, wo noch kein Verhaltenskodex entwickelt wurde, ist anstelle der Selbstausskunftserklärung die (noch bis zur Veröffentlichung des Institutionellen Schutzkonzeptes gültige) Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang: A6) zu unterschreiben.

Der Verhaltenskodex des Bistums Aachen ist abgedruckt im Anhang unter A7. Ein Formulierungsvorschlag für den Bereich der Kirchlichen Jugendarbeit ist nachfolgend abgedruckt (s. Anhang 7.1):

Grundhaltung:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Ich bin mir meiner Rolle und meiner Vorbildfunktion bewusst und gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit den Besucherinnen und Besuchern um und gestalte Beziehungen transparent. Mein Verhalten ist nachvollziehbar und ehrlich, ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat beziehe ich aktiv Stellung und leite notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Der Grenzen meiner eigenen Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und hole mir gegebenenfalls selbst professionelle Unterstützung und Beratung.

Alle Mitarbeiter/-innen tragen eine ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung.

Wird von einer der nachfolgend aufgeführten Regeln eine Ausnahme gemacht, so muss diese nachvollziehbar und transparent (sowie mit der Einrichtungsleitung kommuniziert) sein.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Ich passe meine Sprache auf meine Zielgruppe und deren Bedürfnisse an und handle meiner Rolle und meinem Auftrag entsprechend.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche werden mit ihren Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Spitznamen werden nur verwendet, wenn das Kind / der Jugendliche damit einverstanden ist.

Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz

Ich trenne berufliche und private Kontakte und gestalte Beziehungen zu Besuchern und Besucherinnen meinem jeweiligen Auftrag entsprechend. (Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.)

Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht und mit Grenzen sensibel umgegangen wird. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Kinder und Jugendliche dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Angemessenheit von Körperkontakten

Jede Person bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt er/sie mit wem haben möchte. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen. (Wir fragen nach, ob eine Berührung angemessen bzw. erlaubt ist.)

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sowie jegliches aufdringliches Verhalten sind verboten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtung stellen eine Herausforderung dar für die folgende Regelungen einzuhalten sind:

Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Insbesondere das Bett wird als besonders intimer Raum respektiert. Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden ist nicht erlaubt. Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden, insbesondere nicht in nacktem Zustand oder in aufreizender, leicht bekleideter Pose.

Zulässigkeit von Geschenken

Als verantwortlich Tätige/r handhabe ich den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent (und bespreche dies im Team).

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.

Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.

Wir achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) durch Minderjährige und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung. Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu

beachten.

Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichen Arbeitsmaterialien achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

Wir dulden weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

Disziplinierungsmaßnahmen / erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen, Sanktionen) steht das Wohl des Kindes / des Jugendlichen im Vordergrund. Diese müssen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen, angemessen und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl an Betreuungspersonen begleitet werden. Setzt sich die Teilnehmendengruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitungen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.

Die Schlafräumteilung sowohl für die Kinder bzw. Jugendlichen als auch für die Begleitpersonen soll geschlechtergetrennt erfolgen.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt-, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person nach Möglichkeit zu unterlassen.

Jede/-r haupt- und nebenberufliche und jede/-r ehrenamtlich/-e Mitarbeiter/-in unterschreibt den Verhaltenskodex inklusive Verpflichtungserklärung (s. Anhang A7 / A7.1). Dieser ersetzt mit Veröffentlichung des Institutionellen Schutzkonzeptes die Selbstverpflichtungserklärung.

3.4 Beratungs- und Beschwerdewege (§ 7 PräVO)

Kinder und Jugendliche müssen ihre Rechte kennen, von schützenden Strukturen, die entwickelt werden, wissen und über interne und externe Beschwerdewege informiert sein. Im besten Fall gibt es sowohl eine weibliche Ansprechpartnerin als auch einen männlichen Ansprechpartner. Jeder Besucherin und jedem Besucher müssen diese Ansprechpartner bekannt sein.

Falls eine Grenzüberschreitung bzw. ein Übergriff in einer Einrichtung stattgefunden hat, muss die betroffene Person oder ein/-e eventuelle/-r Augenzeuge / Augenzeugin die Möglichkeit haben, sich an bekannter Stelle zu beschweren. Sie muss wissen, an

wen sie sich wenden kann, um Hilfe zu erfahren. Hierzu ist es wichtig, dass sowohl Einrichtungsbesucher/-innen als auch die haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden den bzw. die Namen der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners kennen, die/der über die Verfahrenswege und über die im Bedarfsfall hinzuzuziehenden Fachberatungsstellen und Institutionen Bescheid weiß. In der Regel ist das die Einrichtungsleitung oder die von der Pfarrgemeinde bzw. GdG bestimmte Präventionsfachkraft.

Zur Umsetzung eines niedrigschwelligen, verbindlichen Beschwerdesystems ist es empfehlenswert, im Eingangsbereich einer Jugendfreizeiteinrichtung ein Plakat mit Fotos aller haupt- und nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden aufzuhängen, auf dem deren Namen und Funktionen, sowie andere wichtige Telefonnummern (z.B. Kinderschutz-Telefon) aufgeführt sind. Ein ebenfalls an einem gut sichtbaren Platz aufgehängter Brief- oder „Kummerkasten“ gibt zusätzlich die Möglichkeit, Dinge zu benennen, die – aus welchem Grund auch immer – nicht in einem Gespräch durch Betroffene oder mögliche Zeugen thematisiert werden können. Die regelmäßige Leerung und die zügige Besprechung der Nöte von Kindern und Jugendlichen ist die Aufgabe einer/eines dafür zuständigen Mitarbeiters / Mitarbeiterin sein. Auch hier ist transparent zu machen, wer sich darum kümmert.

Allen Mitarbeitenden einer Einrichtung müssen die für das Bistum Aachen einheitlich entwickelten Handlungsleitfäden jederzeit zugänglich sein, in denen die erforderlichen Schritte benannt werden, die zu tun sind

1. bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden;
2. bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden und
3. wenn ein/-e Minderjährige/-r von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichtet. (s. Anhang A11)

3.5 Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)

Der Träger und die Einrichtungsleitung müssen sicher stellen, dass alle haupt- und nebenberuflich sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden die entsprechenden Präventionsschulungen absolvieren. Sie tragen ebenfalls bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in der Einrichtung Sorge für eine adäquate Aufarbeitung.

Das Institutionelle Schutzkonzept einer Jugendfreizeiteinrichtung muss ebenso wie das pädagogische Konzept regelmäßig überprüft und weiter entwickelt werden. In regelmäßig stattfindenden Teamgesprächen ist darauf zu achten, dass die Thematik „Prävention von sexualisierter Gewalt“ in der eigenen Einrichtung präsent bleibt und bei festgestelltem Veränderungsbedarf das Schutzkonzept entsprechend angepasst wird.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre [angepasst an den Turnus der Präventionsschulungstermine – den Vertiefungsveranstaltungen - für haupt- und nebenberuflich Tätige und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen] ist das Schutzkonzept zu

überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Bei einem Personalwechsel muss sicher gestellt sein, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden und die entsprechenden Listen (s.A14.2) aktualisiert werden.

In dieser Arbeitshilfe ist ein Evaluationsfragebogen (A 14.1) abgedruckt, der von jeder Einrichtung ausgefüllt werden muss. Er dient zur Sicherung des Qualitätsmanagements im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung. Dieser sollte von einer paritätisch besetzten Gruppe (vgl. Punkt 2 Risikoanalyse) gemeinsam ausgefüllt werden. Das Institutionelle Schutzkonzept der Einrichtung wird über die Fachaufsicht an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen zur Kenntnis eingereicht. Die ausgefüllte Präventions-Checkliste (A 14.1) wird der Fachaufsicht vorgelegt.

A 14.1.: Präventions-Check der Einrichtung:

Themenkomplex	nein	geplant	erste Aktivitäten	Ja Datum der Umsetzung	Bemerkung
Eine Risikoanalyse ist erstellt					
Erweiterte Führungszeugnisse liegen von allen Mitarbeitenden (MA) vor: <ul style="list-style-type: none"> • von allen hauptberuflichen MA • von allen nebenberuflichen MA • von den ehrenamtlichen MA, die laut Vorschrift (vgl. A8) ein EFZ vorlegen müssen 					
Selbstauskunftserklärungen liegen von allen MA unterschrieben vor					
Alle MA haben eine Präventionsschulung gem. § 9 besucht (nicht älter als 5 Jahre)					
Es existiert ein partizipativ erarbeiteter Verhaltenskodex					
Ein partizipativ erstelltes Regelwerk (Hausordnung) ist vorhanden und hängt gut sichtbar aus					
Der Verhaltenskodex ist mit allen Mitarbeitenden besprochen und von ihnen unterschrieben worden					
Es existiert ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit <ul style="list-style-type: none"> a) Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt b) Vermutungsfällen sexualisierter Gewalt 					
Grenzen werden im Haus geachtet und von allen respektiert					
Es gibt Foren, in denen Grenzen gemeinsam ausgehandelt und besprochen werden (Partizipation)					
Grenzüberschreitungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt sind als Themen enttabuisiert					

Themenkomplex	nein	geplant	erste Aktivitäten	Ja Datum der Umsetzung	Bemerkung
Es gibt ein transparentes Beschwerdesystem im Haus					
Die Ansprechpartner/innen für Beschwerden sind allen MA und Besucher/inne/n bekannt, a) einrichtungsinterne/r Ansprechpartner/in b) externe/r Ansprechpartner/in					
Umgangsregeln sind allen bekannt , gut verständlich und in der Einrichtung öffentlich ausgehängt					
Verstöße gegen bestehende Regeln werden konsequent und transparent sanktioniert					
Prävention von sexualisierter Gewalt ist regelmäßig Thema in Teamsitzungen					
Ein Krisenplan für den „Notfall“ ist allen MA bekannt					
Präventionsansätze zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sind in der täglichen Arbeit verankert					
In unserer Einrichtung herrscht eine „Kultur der Achtsamkeit“					
Der Präventionscheck ist Bestandteil des QM					

Der Präventionscheck wurde durchgeführt von: _____ (Namen)

Datum der Durchführung des Präventionschecks: _____

Vereinbarte Umsetzungsschritte: Wer macht was bis wann?: _____

Erneute Überprüfung spätestens: _____ (Datum)

3.6 Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)

Alle hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen gemäß § 9 der Präventionsordnung für das Bistum Aachen an einer 12stündigen Schulung teil;

nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige besuchen eine 6stündige Präventionsschulung entweder im Rahmen einer JuLeiCa-Ausbildung oder sie nehmen das entsprechende Schulungsangebot der Fachbereiche Jugend in den Regionen wahr.

Einrichtungsleitungen werden im Rahmen der 12stündigen Präventionsschulung für Hauptberufliche in Kirchlicher Jugendarbeit darin geschult, innerhalb ihrer Einrichtung auch selbst niedrigschwellige Schulungen für Teamer/-innen in Jugendfreizeiteinrichtungen, die keine alleinige Leitungsverantwortung haben, durchzuführen.

Die Schulungshoheit für die Durchführung 6stündiger Präventionsschulungen für Ehrenamtliche in Kirchlicher Jugendarbeit im Bistum Aachen liegt beim Fachbereich Jugend der Regionen. Berechtigt, solche Schulungen durchzuführen sind ausschließlich diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einer 4tägigen Referentenausbildung teilgenommen haben.

Nach fünf Jahren sind alle Mitarbeitenden verpflichtet an einer Vertiefungsveranstaltung (entsprechend der gültigen Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen) teilzunehmen.

Hauptberuflich in Kirchlicher Jugendarbeit Tätigen wird empfohlen, zur persönlichen Fortbildung an den von der Fachabteilung (in Kooperation mit dem BDKJ) durchgeführten Präventionsschulungsangeboten teilzunehmen, die sich jugendspezifischen Themen widmen, um – nicht nur im Bereich Prävention – stets auf dem aktuellen Stand zu sein.

3.7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (§ 10 PräVO)

In Einrichtungen der (offenen und/oder mobilen, aufsuchenden) Kirchlichen Jugendarbeit verfolgen die Mitarbeitenden das Ziel, alle Kinder und Jugendlichen darin zu unterstützen, eigenverantwortliche, selbständige Persönlichkeiten zu werden. Sie stehen ihren Besucherinnen und Besuchern als glaubwürdige Vorbilder und Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung (personales Angebot* / Zeugnis der Hoffnung*) und beziehen sie altersgerecht in die Gestaltung der Angebote sowie in die Aushandlung von Regeln, die innerhalb einer Jugendeinrichtung gelten sollen, mit ein (partnerschaftlicher Dialog*).

Kinder und Jugendliche, die in unseren Jugendeinrichtungen Angebote besuchen, sollen gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden. Es geht um respektvollen und grenzachtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Aktuelle Angebote und Maßnahmen unserer Einrichtung, um Kinder und Jugendliche zu stärken, sind einzutragen in ein Formblatt, das im Anhang unter A 14.4. ausgefüllt werden kann.

* vgl. *Rahmenordnung Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen / WOKJA-Qualitätsleitfaden*

4. Notfall- und Krisenmanagement

Im Folgenden werden Verfahrensschritte für einen konkreten Vorfall von **sexualisierter Gewalt** in einer Einrichtung beschrieben. Für andere Fälle von Kindeswohlgefährdung sind die Arbeitshilfe im Anhang unter A10 bzw. die Dokumentationsbögen unter A 10.1 zu Rate zu ziehen. In jedem Fall ist es wichtig, Handlungssicherheit zu haben. Dies bedeutet, dass Handlungsabläufe und Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner klar sein müssen. **Jede Einrichtung entwickelt einen eigenen Ablauf für Krisenfälle.** Als Orientierung kann der Koordinierungsleitfaden des BDKJ (s. Anhang: A13) dienen.

In jedem Fall sollten sich die Fallverantwortlichen selbst frühzeitig Hilfe und Unterstützung holen, um dem betroffenen Kind oder Jugendlichen möglichst effektiv helfen zu können.

Bei der Bearbeitung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt gilt die Faustregel:

so viele Beteiligte wie nötig und so wenige wie möglich mit einzubeziehen!

Betroffene Kinder und Jugendliche sind angemessen in die Entscheidungen mit einzubeziehen und die einzelnen Schritte sind transparent zu machen. Dabei ist der Datenschutz zu beachten. Bei Fallbesprechungen mit Außenstehenden wird der jeweilige Fall nur anonymisiert besprochen.

Als erster Schritt sind die im Bistum Aachen geltenden Handlungsleitfäden, die auch unter www.praevention-bistum-aachen.de herunter geladen werden können (s. auch Dateien im Anhang: A11) zu Rate zu ziehen.

Ist eine/r der in der Liste der Ansprechpartner/-innen (A 14.3) aufgeführten Personen ein/e mögliche/r Täter/-in, so sind die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen zu informieren!

Vor jeder öffentlichen Stellungnahme ist der diözesane Verantwortliche für Öffentlichkeits- und Pressearbeit rechtzeitig zu informieren. Dieser berät Träger und Einrichtungsleitungen.

Die in dieser Arbeitshilfe abgedruckte Liste A 14.2: Checkliste für Verfahrensschritte bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt (s. Anhang A 14.2) ist im Bedarfsfall mit den entsprechenden Daten der jeweiligen Einrichtung auszufüllen und den Verantwortlichen zugänglich zu machen.

A 14.2: Checkliste für Verfahrensschritte bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt

Was	Wer	Wann
Handlungsleitfäden des Bistums Aachen (s. Anhang A 11) zu Rate gezogen		
Falldokumentation erfolgt		
Dokumentation möglicher Einzelschritte: <ul style="list-style-type: none"> • Erstbewertung • Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft • (gegebenenfalls) Elterngespräch • Information des Trägers 		
Fachberatung hinzugezogen: Beratungsstelle: Ansprechpartner/in:		
Bei Vorfällen, die öffentliches Interesse nach sich ziehen können: Hinzuziehen des diözesanen Verantwortlichen für Öffentlichkeits- und Pressearbeit		
Bei Fällen, bei denen institutionelle Strukturen sexualisierte Gewalt fördern: Information an die Fachaufsicht		
Gegebenenfalls (nach Beratung) Weiterleitung an folgende Institutionen: <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt der Kommune: _____ • Bistum Aachen (Missbrauchsbeauftragte / Präventionsbeauftragte) • Strafverfolgungsbehörden 		

A 14.3.: Liste der Ansprechpartner/-innen

Diese Liste ist von jeder Einrichtung mit den entsprechenden Daten auszufüllen und allen Mitarbeitenden und Trägerverantwortlichen zugänglich zu machen (s. A 14.3).

Neben den oben genannten Verfahrensschritten sind folgende Hinweise zu beachten, um eine nachhaltige Auf- und Verarbeitung zu gewährleisten:

(vgl.: Ursula Enders, „Das geplante Verbrechen“)

Die **Einrichtungsleitung** und der Träger sollten ruhig und besonnen reagieren und sich fachliche Unterstützung holen. Je nach Falllage sollte der Träger in Betracht ziehen, einen rechtlichen Beistand hinzuzuziehen. Es ist wichtig, auf der einen Seite die Betroffenen zu schützen, auf der anderen Seite aber auch den/die mögliche/n Täter/-in vor Verleumdungen zu schützen. Im Falle einer Vermutung ist es wichtig, keinerlei Informationen an Dritte weiterzugeben, um den/die Mitarbeiter/-in vor einem möglicherweise falschen Verdacht zu schützen.

Die **Mitarbeitenden** brauchen Orientierungshilfen für den Umgang mit Betroffenen und Angehörigen. Hier kann es hilfreich sein, sich durch eine traumatherapeutisch geschulte Fachkraft unterstützen zu lassen. Möglicherweise ist auch die Verstärkung durch eine zusätzliche personelle Ressource sinnvoll und notwendig.

Die **Eltern** (bzw. die Öffentlichkeit) brauchen Informationen darüber, wie sexualisierte Gewalt aufgedeckt wurde und welche Schritte unternommen wurden bzw. geplant sind. Bei Missbrauchshandlungen ist es zum Schutz der Betroffenen besonders wichtig keine Detailinformationen darüber nach außen dringen zu lassen.

Die **Kinder und Jugendlichen** brauchen klare Informationen darüber, dass der/die Täter/-in nicht zurück kommt und möglichst schnell wieder ein normaler Alltag in die Jugendeinrichtung einkehrt.

Eine nachhaltige Aufarbeitung erfordert auch einen offenen Umgang mit dem Scheitern der Institution (vgl. Rahmenordnung der DBK). In jedem Fall sollte man Hilfe und Unterstützung von außen, beispielsweise durch Fachberatungsstellen in Anspruch nehmen.

5. Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Zur einfacheren Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes in einer Jugendfreizeiteinrichtung sind in dieser Arbeitshilfe Fragebögen oder Checklisten abgedruckt worden, die auch im Anhang noch einmal separat aufgeführt sind und auf der beiliegenden CD zum Herunterladen bzw. Ausfüllen benutzerfreundlich zur Verfügung gestellt werden. Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten liegt in der Verantwortung des Trägers einer Jugendeinrichtung. Die Einrichtungsleitung hat die Aufgabe der Umsetzung im operativen Tagesgeschäft und sollte in den Entwicklungsprozess des Schutzkonzeptes mit einbezogen werden. Alle Mitarbeitenden tragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes bei. Dies fördert die identitätsstiftende Kraft von Prävention.

Erfolgsfaktoren für die Umsetzung von Präventionskonzepten in Einrichtungen sind:

- **Offenheit**
Die Offenheit und die Bereitschaft, sich mit dem Thema Prävention auseinander zu setzen sind erste Türöffner.
- **Sensibilisierung**
Nur wer (beispielsweise durch Schulungen) für Grenzverletzungen sensibilisiert wurde, ist in der Lage, sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzusetzen.
- **Haltung der Achtsamkeit**
Dadurch dass man diesem Thema Aufmerksamkeit widmet, entsteht eine Haltung, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten Anderer auseinander zu setzen.
- **Wertschätzende Sprache**
Die so entstandene Haltung drückt sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache aus, die zum normalen Umgangston in einer Einrichtung wird.
- **Grenzen achten**
Wer sich seiner (beruflichen) Rolle bewusst ist, achtet im Umgang mit anderen Personen auf ein angemessenes Nähe – Distanz – Verhältnis.
- **Selbstreflexion**
Ein sensibler Umgang mit den Grenzen Anderer, aber auch mit eigenen Grenzen bedarf der Reflexion und eines Gespürs für Personen und Situationen.
- **Beteiligung**
Partizipation gehört zu den Grundprinzipien Kirchlicher Jugendarbeit. Der erste Schritt, um sichere Orte für Kinder und Jugendliche zu schaffen ist es, diese ernst zu nehmen und sie nach ihren Bedürfnissen und Grenzen selbst zu fragen.
- **Netzwerke**
Es gibt bereits viele brauchbare Vorlagen und niemand ist in Bezug auf Prävention (und Intervention) alleine unterwegs. Es ist wichtig, Klarheit darüber zu haben, wo der eigene Auftrag Grenzen hat und ab wann man weitere Institutionen oder Personen in Anspruch nehmen und seine Netzwerke nutzen sollte.
- **Kollegialer Austausch**
Gerade in Krisensituationen oder bei unklaren Verdachtsmomenten ist die kollegiale Beratung oder die Fachberatung ein wichtiger Schritt hin zur Handlungssicherheit, um die eigene Einschätzung zu bestätigen oder zu entschärfen.
- **Handlungssicherheit**
Für jede Einrichtung muss es einen individualisierten Handlungsleitfaden geben, damit die einzelnen Schritte „sehen / urteilen / handeln“ und die jeweiligen Ansprechpersonen allen bekannt sind. Prävention bedeutet nicht nur vorbeugend, sondern auch im Ernstfall richtig zu agieren.

6. Verifizierung / nächste Schritte

Sobald das schriftlich verfasste Institutionelle Schutzkonzept für eine Einrichtung fertig gestellt ist, muss es durch den Rechtsträger (kgv / Pfarrei / e.V. / Trägerwerk o.ä.) in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden, so dass alle Beteiligten (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen / Kinder und Jugendliche / Eltern / Trägervertreter / Fachaufsicht / Bistum Aachen: Präventionsbeauftragte) informiert sind und Einsicht nehmen können. Insbesondere dann, wenn neue Mitarbeiter/-innen eine Tätigkeit aufnehmen oder Ansprechpartner/-innen wechseln, muss das Institutionelle Schutzkonzept den jeweiligen Personen erläutert werden. Hierfür liegt die Verantwortung in erster Linie beim Träger. Er kann die Aufgabe an die Einrichtungsleitung delegieren.

Wie unter Punkt 3.5 „Qualitätsmanagement“ erwähnt, muss das Schutzkonzept kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden, spätestens sollte dies jedoch nach fünf Jahren geschehen.

Folgende Formblätter, die sich auf der beiliegenden CD im Anhang befinden, sind **auf jeden Fall** auszufüllen und sowohl der Fachberatung der jeweiligen Region als auch der/dem Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen fristgerecht zuzuleiten:

A 3 / A 14.1 / A 14.3 / A 14.4 / A 15

Folgende Formblätter, die sich auf der beiliegenden CD im Anhang befinden, sind **im Bedarfsfall** auszufüllen:

A 4 (mit eigenen Ergänzungen) / A 5 (bzw. A 6) / A 7.1 (mit eigenen Ergänzungen) /

A 8.1 / A 14.2

Das Schutzkonzept jeder Jugendeinrichtung muss durch die Unterschrift eines Trägervertreters in Kraft gesetzt werden.

Anhang zum Institutionellen Schutzkonzept

Die im Anhang aufgelisteten Dokumente befinden sich inklusive des Textes der gesamten Arbeitshilfe auf der beliegenden CD.

GLIEDERUNG

- A 1: Literaturnachweis
- A 2: Präventionsordnung und Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen (Stand: Mai 2014)
- A 3: Risikoanalyse: Fragenkatalog Jugendeinrichtung
 - A 3.1: Gefährdungsanalyse KLAG Kinder- und Jugendschutz Münster
 - A 3.2: Prüfschema
- A 4: Kinderfragebogen
- A 5: Muster: Selbstauskunftserklärung
- A 6: Selbstverpflichtungserklärung Bistum Aachen
- A 7: Entwurf Arbeitshilfe Verhaltensregeln Bistum Aachen
 - A 7.1: Muster: Verhaltenskodex Kirchliche Jugendarbeit (KJA)
- A 8: Empfehlungen zu § 72a zu Erweiterten Führungszeugnissen
 - A 8.1: Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme in ein Erweitertes Führungszeugnis
- A 9: Leitfaden für Praktikanten und Praktikantinnen
- A 10: Arbeitshilfe: Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - A 10.1: Dokumentationsbögen zum Thema Kindeswohlgefährdung
- A 11: Handlungsleitfäden des Bistums Aachen
- A 12: Handlungsempfehlungen für Gruppenleiter/-innen auf Freizeiten und Ausflügen (Kolping-Jugend)
- A 13: Koordinierungsleitfaden des BDKJ
- A 14: Checklisten zum Institutionellen Schutzkonzept:
 - A 14.1. Präventions-Check der Einrichtungen
 - A 14.2. Checkliste bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt
 - A 14.3. Liste der Ansprechpartner/-innen
 - A 14.4. Auflistung der Angebote und Maßnahmen: „Kinder stark machen“
- A 15: Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Impressum:

Diese Arbeitshilfe wurde im Januar 2017 erstellt. (2. überarbeitete Auflage)

Verantwortlich für den Inhalt und die Veröffentlichung:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Hauptabteilung „Pastoral / Schule / Bildung“ in Kooperation mit der
Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen

Fachbereich Jugend

Klosterplatz 7
52062 Aachen



Kirche im
Bistum Aachen